

VERORDNUNG

des Landratsamtes Karlsruhe über die flächenhafte Naturdenkmale

"Käppliswiesen" und „In den Neubruch“ (ND-Nr. 31/15) / (ND-Nr. 31/16)

vom 15.12.1998

Auf Grund der §§ 24 und 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. 1996 S. 29), durch Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Waldbronn, Gemarkung Etzenrot und der Gemeinde Karlsbad, Gemarkung Spielberg, Landkreis Karlsruhe, werden zu flächenhaften Naturdenkmalen erklärt. Die beiden flächenhaften Naturdenkmale führen die Bezeichnung „**Käppliswiesen**“ (ND-Nr. 31/15) bzw. „**In den Neubruch**“ (ND-Nr. 31/16).

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal „**Käppliswiesen**“ hat eine Größe von rd. **3,5 ha**.
Das flächenhafte Naturdenkmal „**In den Neubruch**“ hat eine Größe von rd. **1,5 ha**.
- (2) Beschreibung des Gebietes:
 1. Das flächenhafte Naturdenkmal „**Käppliswiesen**“ verläuft im Süden entlang der Grenze zur Gemarkung Spielberg der Gemeinde Karlsbad, im Osten entlang des Karlsbader Gemeindewaldes „Vogelwiesenschlag“. Auf der Nord- und Nordwestseite grenzt es an die freie Feldflur von Etzenrot, an die Gewanne „In den neuen Neubruch“ und „Im Espigfeld“.
Es umfasst auf Gemarkung Etzenrot der Gemeinde Waldbronn die Grundstücke FlstNrn. 743, 745 – 755, 757 – 762, 764, 766 und 768, Gewinn „In den Käppliswiesen“, sowie auf Gemarkung Spielberg der Gemeinde Karlsbad das Grundstück FlstNr. 4275, Gewinn „Vogelwiesen“.
 2. Das flächenhafte Naturdenkmal „**In den Neubruch**“ liegt südöstlich bzw. nordöstlich des Feldweges FlstNr. 57 angrenzend an die Gewanne „Im alten Feld an der neuen Gewinn“ und „Im Espigfeld“ in der freien Feldflur.
Es umfasst auf Gemarkung Etzenrot die Grundstücke FlstNrn. 507 – 512, 513/1, 513/2 und 514.
- (3) Die Grenzen der flächenhaften Naturdenkmale sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 mit durchzogener roter Linie sowie einer Detailkarte im Maßstab 1:1.500 mit

durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Karlsruhe, bei der Gemeinde Waldbronn und bei der Gemeinde Karlsbad zur Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmals „**Käppliswiesen**“ ist der Erhalt, die Pflege und Entwicklung der kleinräumigen wechselnden Flächen (Quellmulden, feuchte bis nasse Standorte bzw. höher gelegene Rücken mit frischen bis mäßig feuchten und mageren Standorten).
1. Besonderer Schutzzweck im Bereich der Waldflächen ist der Erhalt, die Pflege und Entwicklung
 - der Waldbinsenwiese mit den darin vorkommenden Arten, insbesondere Orchideenarten (z. B. Breitblättriges Knabenkraut, Spitzblütige Binse, Sumpfschafgarbe, Traubige Trespe, Sumpf-Vergissmeinnicht, Wasser-Greiskraut, Kleiner Baldrian, Gilbweiderich, Kleinseggen), auch als Rückzugsgebiet für die dort vorkommende Vogelwelt;
 - der Pfeifengraswiese mit den darin vorkommenden Arten, z. B. Heilziest, Dreizahn, Zittergras und Blutwurz;
 - der Rotschwengel-Rotstraußgras-Magerrasen, mit den darin vorkommenden Arten, insbesondere Rotschwengel, Rotstraußgras, Heilziest, Dreizahn, Blutwurz, Kleiner Klappertopf und Teufelsabbiss).
 2. Besonderer Schutzzweck im Bereich der nicht aufgeforsteten Wiesen ist der Erhalt, die Pflege und Entwicklung
 - der feuchten bzw. nassen Flächen insbesondere im Quellbereich und entlang des Wiesengrabens (Waldbinsenwiesen und Rotschwengel-Rotstraußgras-Magerrasen);
 - der Magerrasen und Glatthaferwiesen mit ihren Arten Rotschwengel, Wolliges Honiggras und Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*).
- (2) Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmals „**In den Neubrüch**“ ist der Erhalt, die Pflege und Entwicklung einer wechselfeuchten Glatthaferwiese mit ihren Arten insbesondere dem Kleinen Knabenkraut (*Orchis morio*) und dem Brand-Knabenkraut (*Orchis ustulata*) mit umgebenden Flächen als Pufferzone zu den angrenzenden Ackerflächen.

§ 4

Verbote

- (1) In den flächenhaften Naturdenkmalen sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushaltes oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

- (2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
 5. Hunde frei laufen zu lassen.
- (3) Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie
1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, verboten ist auch, Pferche oder Standweiden für Schafe oder andere Tiere zu errichten;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
 4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
- (4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,
1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
 2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
 4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
 5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel (auch organische) oder Chemikalien zu verwenden;
 6. die Wiesen mehr als einmal im Jahr und vor dem 31. Juli eines Jahres zu mähen;
 7. zwischen dem 01. April und dem 30. September eines Jahres die Wiesen mit Schafen oder anderen Tieren zu beweiden.
- (5) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten;
1. die Wege zu verlassen;

2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite mit Fahrrädern zu befahren;
 3. außerhalb der besonders ausgewiesenen Wege und Flächen zu reiten
 4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
 5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
 6. Wasserflächen zu nutzen;
 7. Luftfahrzeuge insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle zu starten oder zu landen, sowie das Gebiet mit Luftsportgeräten oder Flugmodellen zu überfliegen.
- (6) Weiter ist es verboten,
1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
 2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
 3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass
1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
 2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
 3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
 4. Pflanzenschutzmittel nicht verwendet werden;
 5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume und andere Landschaftsbestandteile nicht beeinträchtigt werden;
 6. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und § 4 Abs. 4 Nr. 7 beachtet wird.
- (2) Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes und des Landeswaldgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass
1. die Bewirtschaftung in einer Weise erfolgt, die zu einer Erhaltung, Pflege und Entwicklung der vorhandenen Pflanzengesellschaften beiträgt;

2. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt;
 3. Entwässerungsmaßnahmen nicht zulässig sind;
 4. die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortheimischen Arten der potentiell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird;
 5. Tothölzer / Höhlenbäume / Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden.
- (3) Für die Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass
1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Rundhölzern errichtet werden;
 2. keine Wildäcker und keine Futterstellen, Ablenkungsfütterungen und Kirrungen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde angelegt werden;
 3. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften angepasste Wildbestände hergestellt werden;
 4. keine Tiere eingebracht werden;
 5. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf dem befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird.
- (4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

Schlussvorschriften

§ 7

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im flächenhaften Naturdenkmal nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1998

Landratsamt Karlsruhe
- Umweltamt -

Claus Kretz, Landrat

Verkündungshinweis:

Nach § 60a des NatSchG ist eine Verletzung der in § 59 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Landratsamt Karlsruhe
- Umweltamt -